



GZ: FA13A-11.10-172/2007-10
Ggst.: Grazer Bau- und Grünlandsicherungs-GmbH,
Park & Ride-Anlage Graz-Liebenau;
Teilabnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 16. März 2007

**Park & Ride - Anlage Graz - Liebenau,
Stadt Graz, Bezirk Liebenau**

Umweltverträglichkeitsprüfung

TEILABNAHMEBESCHEID

gemäß § 20 UVP-G 2000

TEILABNAHME-BESCHEID

Spruch

1. Gemäß § 20 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass das Vorhaben „Park & Ride - Anlage Graz-Liebenau“ - abgesehen von den in der Begründung genannten geringfügigen Abweichungen, die hiermit nachträglich genehmigt werden - der Genehmigung (Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. März 2004, GZ.: FA13A-11.10-19/2004-10) entspricht.

2. Diese Teilabnahme gilt als baurechtliche Benützungsbewilligung zur Benützung der baulichen Anlagen **ab 20. März 2007** nach § 38 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 78/2003, wobei folgende Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel aufgetragen werden:

- I. Die Zugangstüre zum Lager unter der Rampe im EG ist mit einer „ÜA-Kennzeichnung“ zu versehen oder gegen eine geprüfte Feuerschutztüre auszutauschen.
- II. Bei den Durchbrüchen durch die einzelnen Brandabschnitte sind die noch fehlenden Brandabschottungen anzubringen.
- III. Die vorhandene nicht automatische Brandmeldeanlage ist in Betrieb zu setzen und auf die öffentliche Brandmeldestelle aufzuschalten.
- IV. Die offene Garage des Park & Ride-Systems ist mit einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE EN 2 / EN 1838 auszustatten.

3. Festgestellt wird, dass die Ausführung der Versickerungsanlagen der Oberflächenwässer/Niederschlagswässer mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt. (§ 121 Abs. 1 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.).

Rechtsgrundlagen:

- §§ 20 i.V.m. 18 Abs. 3, 19 Abs. 1, und 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl I Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl I Nr. 149/2006;
- § 121 des Wasserrechtsgesetzes - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006
- § 38 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl.Nr. 59/1995, i.d.g.F.

Kosten:

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. März 2004, GZ: FA13A-11.10-19/2004-10, erteilte die Steiermärkische Landesregierung der Antragsstellerin die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Vorhaben „FMZ Spar Graz-Liebenau“ und „Park & Ride-Anlage Graz-Liebenau“ gemäß § 17 UVP-G 2000.

2. Dieser Bescheid wurde durch die Bescheide der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juli 2004, GZ: FA13A-11.10-24/2004-11, vom 29. Juli 2005, GZ: FA13A-11.10-82/05-27, vom 22. Dezember 2006, GZ: FA13A-11.10-156/2006-28, und vom 27. Februar 2007, GZ.: FA13A-11.10-173/2007-7, abgeändert. Diese Bescheide sind für dieses Teilabnahmeverfahren hier nicht relevant, da sie das benachbarte FMZ betreffen (worüber gesonderte Abnahmeverfahren abgeführt werden).

3. Mit Schriftsatz vom 14. Februar 2007 brachte die Grazer Bau- und Grünlandsicherungs-GmbH, 8020 Graz, Brückenkopfgasse 1/IV, (als in das Verfahren für den Vorhabensteil „Park&Ride-Anlage“ eintretende Rechtsnachfolgerin der DHP Immobilien Leasing GmbH) die

(Teil-)Fertigstellungsanzeige gemäß § 20 UVP-G 2000 bezüglich des UVP-Vorhabensteiles „Park&Ride-Anlage Graz-Liebenau auf Gst.Nr. 290/1 und 286/1, KG Liebenau“ ein und beantragte im Folgenden die Genehmigung geringfügiger Abweichungen. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Abnahmeprüfung wurden die Ausführungsunterlagen (Mappe Bestandspläne, Projekt-Nr. 9112 vom 16. März 2007 der ATP) vorgelegt..

4.1. Abweichungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben wurden insgesamt im Laufe des Ermittlungsverfahrens wie folgt bekannt gegeben:

- Im EG wurde brandabschnittsmäßig das Büro „Garagenmeister“ der Garage zugeordnet und wurde nicht – wie im genehmigten Projekt – als eigener Brandabschnitt ausgeführt.
- Im Bereich der Kunden-WCs im EG wurde eine Nische ausgebildet, um ein gefahrloses Öffnen der Türen zu ermöglichen.
- In den Garagen wurde keine Doppel-T-Träger verwendet, sondern Hohldielen eingebaut.
- Vom genehmigten Vorhaben wurde derzeit noch nicht der Personenaufzug im Bereich des Turms Achse K 37 installiert, weshalb auch die Verglasung des Turmes derzeit nicht ausgeführt wurde; dies wird einer späteren Fertigstellungsmeldung vorbehalten.

4.2. Im Übrigen wird auf die mit dem Vidierungsvermerk versehenen Ausführungsunterlagen (Mappe Bestandspläne, Projekt-Nr. 9112 vom 16. März 2007 der ATP) verwiesen.

5. Am 16. März 2007 wurde ein Ortsaugenschein unter Beziehung der Parteien und Beteiligten durchgeführt (siehe Niederschrift vom 16. März 2007, OZ. 9 im Akt), bei welchem die beigezogenen Sachverständigen aus dem Fachbereich Bau-, Brandschutz- und Elektrotechnik einerseits die Geringfügigkeit der bekannt gegebenen Änderungen, andererseits die Erfüllung der im Abnahmeverfahren relevanten Auflagen bestätigten, mit Ausnahme der im Folgenden angeführten offenen Punkte:

Im Zuge der stichprobenartigen Begehung wurde festgestellt, dass sich unter der Rampe im EG ein Lager befindet. Die Zugangstüre zum Lager weist derzeit keine „ÜA-Kennzeichnung“ auf und wird diese anzubringen sein. Sollte es sich um keine geprüfte Feuerschutztüre handeln, wird in diesem Bereich ein feuerhemmender

Feuerschutzabschluss vorzusehen sein. Weiters wurde festgestellt, dass bei den Durchbrüchen durch die einzelnen Brandabschnitte derzeit noch keine Brandabschottungen angebracht worden sind. Weiters befindet sich die vorhandene nicht automatische Brandmeldeanlage nicht in Betrieb, eine Umschaltung auf die öffentliche Brandmeldestelle ist derzeit noch nicht erfolgt. Hinsichtlich des Aufzuges wird bemerkt, dass die Zutrittsbereiche entsprechend abgeschränkt und gesichert sind. Der Aufstiegsbereich zur angebrachten Leiter wird noch gesichert.

Von den relevanten Auflagen des Genehmigungsbescheides wurden folgende nicht bzw. nur teilweise erfüllt:

Nr. 95. teilweise erfüllt, über die ordnungsgemäße Ausführung der Nasseigleitung und der Wandhydranten liegt ein Aktenvermerk der Prüfstelle für Brandschutztechnik – Wien vom 27.2.2007 vor, dass diese der TRVB F 128/2000 entspricht. Hinsichtlich der Ausführung der nicht automatischen Brandmeldeanlage wurde kein Überwachungsbericht vorgelegt. Hinsichtlich der notwendigen tragbaren Feuerlöscher wird festgestellt, dass die Anbringungsorte gemäß Kennzeichnungsverordnung mit Hinweisschildern ausgestattet sind. Die Feuerlöscher sind in einem Lagerraum abgestellt (insgesamt 48 Stück). Die Anbringung erfolgt unmittelbar vor der Inbetriebnahme der Anlage.

Nr. 96. teilweise erfüllt, Brandschutzpläne wurden erstellt. Die nachweisliche Zurkenntnisnahme der Feuerwehr der Stadt Graz liegt noch nicht vor.

Nr. 97. nicht erfüllt, derzeit wurde lediglich lt. Angabe eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung im Sinne der TRVB E 102 installiert. Lt. Angabe des ausführenden Elektrikers wird die Anlage entsprechend erweitert und wird hernach eine Bescheinigung der Behörde unaufgefordert übermittelt.

Nr. 98. nicht erfüllt, über die Verlegung der Energie-, Steuer- und Messkabel gemäß ÖVE-L 20/1998 liegt keine Bescheinigung auf.

Nr. 102. nicht erfüllt, über die Ausführung der Batterieräume gemäß ÖVE-C10, Teil 2/1989 liegt keine Bestätigung vor.

Nr. 103. nicht erfüllt. Es liegt keine Bericht über die Erstprüfung entsprechend ÖVE-ÖNORM E 8001 vor.

Nr. 112. nicht erfüllt, derzeit wurde lediglich lt. Angabe eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung im Sinne der TRVB E 102 installiert. Lt. Angabe des ausführenden Elektrikers wird die Anlage entsprechend erweitert und wird hernach eine Bescheinigung der Behörde unaufgefordert übermittelt.

Seitens der beigezogenen SV wird darauf hingewiesen, dass das Fehlen der Sicherheitsbeleuchtung einen Mangel darstellt, der zu beseitigen ist.

6. Zum Nachweis der Erfüllung der weiters relevanten Auflagen der Genehmigung betreffend die Bauphase (Fachbereich Oberflächenentwässerung, Verkehrstechnik, Schalltechnik) kann auf das Ergebnis des zu GZ.: FA13A-11.10-173/2006 abgeführten Teilabnahmeverfahrens und auf den bezug habenden Teilabnahmebescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. März 2007, GZ.: FA13A-11.10-173/2007-13, betreffend den Vorhabensteil „FMZ Graz-Liebenau“ verwiesen werden.

B) Stellungnahmen:

Im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens (im Zuge des Abnahmeverfahrens nach § 20 UVP-G 2000) wurde Parteiengehör - Umweltanwältin, Standortgemeinde, mitwirkende Behörde, Arbeitsinspektor, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Antragstellerin - gewahrt (siehe Niederschrift vom 16. März 2007, OZ. 9 im Akt). In den abgegebenen Stellungnahmen des Vertreters der Umweltanwältin und des Vertreters des Arbeitsinspektorates wird zusammenfassend ausgeführt, dass gegen die nachträgliche Genehmigung der Änderungen (insbesondere betreffend Garagenmeisterbüro, da es zu keinen Verschlechterungen des Arbeitnehmerschutzes gegenüber dem genehmigten Zustand kommt bzw. die einschlägigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen eingehalten werden) sowie gegen die Abnahme des Vorhabens keine Einwände bestehen.

Die anderen Verfahrensparteien bzw. -beteiligten gaben im Rahmen des Parteiengehörs/ Anhörungsrechtes keine Stellungnahme ab.

C) Beweiswürdigung:

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die vorgelegten und vidierten Ausführungsunterlagen, auf die zum Nachweis der Auflagenerfüllung vorgelegten Atteste und Bescheinigungen, die erstellten Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und der beizuziehenden Stellen. Widersprüche waren nicht zu lösen.

D) Rechtliche Beurteilung:

§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000 normiert die Zuständigkeit der Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz auch für die Abnahmeprüfung gemäß § 20 leg cit.

Rechtsgrundlagen für das Teilabnahmeverfahren:

Abnahmeprüfung (§ 20 UVP-G 2000)

§ 20(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

§ 20(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z3 bis 7 beizuziehen.

§ 20(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

§20(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

Als gemäß § 20 Abs. 2 2. Satz leg. cit. anzuwendende Materienvorschriften über Betriebsbewilligungen sind folgende Bestimmungen relevant:

- **§ 121 des Wasserrechtsgesetzes - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006**

§121(1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§112 Abs.1).

§121(4) Die Ausführung der Anlage ist der zuständigen Behörde vom Unternehmer schriftlich anzuzeigen. Der Unternehmer übernimmt mit der Ausführungsanzeige der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen. Abs.5 Z2 gilt sinngemäß.

§121(5) Der Ausführungsanzeige nach Abs.4 sind anzuschließen:

1. eine von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an der Ausführung der Anlage nicht beteiligt gewesen sein darf, ausgestellte Bestätigung über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage.

2. Sofern geringfügige Abweichungen öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder die Zustimmung des Betroffenen vorliegt, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem Fachkundigen verfasst und von ihm und vom Unternehmer unterfertigt sein muss. Der gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugte des einschlägigen Fachbereiches (Z1) und der Unternehmer haben zu bestätigen, dass es sich um geringfügige Abweichungen handelt und diese entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt worden sind.

- **§ 38 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 78/2003**

§38(3) Die Behörde hat mit schriftlichem Bescheid darüber zu entscheiden, ob und von welchem Zeitpunkt an die bauliche Anlage benützt werden darf.

§38(6) Die Benützungsbewilligung ist zu erteilen,

- *wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht,*
- *bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder*
- *wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.*

§38(7) Die Benützungsbewilligung kann bei einer der genannten Voraussetzungen auch für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erteilt werden.

Aus den Sachverständigengutachten und den vorgelegten Attesten und Bescheinigungen war zu entnehmen, dass das Vorhaben projektgemäß bis auf die erwähnten Änderungen durchgeführt wurde und den Bescheidvorgaben entspricht. Die Änderungen sind als

geringfügig zu werten und konnten daher nachträglich genehmigt werden, zumal geschützte Interessen und Rechte nicht nachteilig berührt werden.

Die wesentlichen Auflagen betreffend die Bau- bzw. Errichtungsphase wurden erfüllt. Soweit Mängel festgestellt wurden, ist dies wie folgt zu beurteilen:

- a. Für die Abnahme der Errichtung (vor Inbetriebnahme) relevante Mängel waren von der Behörde zu beseitigen (siehe hierzu die im Spruch unter Punkt. 2. I. bis IV. genannten Beseitigungsaufträge).
- b. Für nicht relevante Mängel im Abnahmeverfahren (beim Ortsaugenschein laut Niederschrift vom 16. März 2007 noch nicht vorhandene, in Ausarbeitung befindliche Bescheinigungen) waren keine zusätzlichen Aufträge zur Beseitigung zu erlassen, da hierfür der Genehmigungsbescheid ausreichend vorsorgt, dass ab Inbetriebnahme die Auflagen(teile) einzuhalten sind. Diese Mängel hindern somit nicht die Erlassung des Abnahmebescheides als Rechtsvoraussetzung zur Inbetriebnahme.

Da bei der Abnahmeprüfung hervorgekommen ist, dass die Änderung der baulichen Anlagen geringfügig ist und die Bauführerbescheinigung vorgelegt wurde, waren die Voraussetzungen für die baurechtliche Benützungsbewilligung gemäß §38 Abs.6 des BauG gegeben, wobei die im Spruch genannten Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel aufzutragen waren (Rechtsgrundlage: § 38 Abs. 6 Stmk. BauG - Die Benützungsbewilligung ist ua. bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen zu erteilen).

Die Ausführung der Versickerungsanlagen der Oberflächenwässer/Niederschlagswässer wurde ordnungsgemäß durchgeführt und war daher gemäß § 121 Abs. 1 des WRG. 1959 die Übereinstimmung der Ausführung mit der erteilten Bewilligung festzustellen.

Der Vorbehalt der Kostenentscheidung gründet sich auf § 59 Abs. 1 AVG und die dazu ergangene Judikatur (VwSlgNF 5432 A).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

Ergeht an:

1. die Grazer Bau- und Grünlandsicherungs-GmbH, 8020 Graz, Brückenkopfgasse 1/IV;
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltsachverständige des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr. 7, 8010 Graz;
3. den Bürgermeister der Stadt Graz, 8010 Graz, Hauptplatz Nr. 1 - Rathaus, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (gemäß § 17 Abs. 7 UVP-G 2000);
4. den Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8020 Graz, Europaplatz Nr. 20, z.Hd. Frau Mag. Doris Dellacher;
5. das Magistratische Bezirksamt Liebenau, 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße Nr. 84, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (gemäß § 17 Abs. 7 UVP-G 2000);
6. die Fachabteilung 19A, im Amte, als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
7. das Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk, 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße Nr. 2 – 6;

nachrichtlich an:

8. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at;

9. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen), zur Bereitstellung im Internet und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
10. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit dem Auftrag, den Bescheid (pdf-file) im Internet kundzutun (per E-Mail: luis@stmk.gv.at).

nach Rechtskraft an:

11. die Fachabteilung 17A, Wasserbuchdienst, Stempfergasse Nr. 7, 8010 Graz, unter Anschluss zweier vidiierter Ausführungsprojekte und drei weiterer Bescheidausfertigungen.